

# Satzungen

## des Blasorchester Schefflenz e.V.

gegründet am 04.12.1986

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Blasorchester Schefflenz e.V.“ und hat seinen Sitz in Schefflenz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein dient der Förderung und Pflege der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
  - b) Unterhaltung eines Blasorchesters und/oder anderer musikalischer z. B. Ensembles
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine und des Blasmusikverbandes
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schefflenz, die es unmittelbar und ausschließlich zur musikalischen Ausbildung der Jugend zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an.
2. Aktive Mitglieder sind Musiker und Jungmusiker ohne Altersbegrenzung. Beendet ein aktives Mitglied seine musikalische Tätigkeit, wird er bis zum Vereinsaustritt als passives Mitglied weitergeführt. Kommt ein aktives Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nach, kann der Vorstand ihn zum passiven Mitglied erklären. Vorstandsmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.

4. Mitglieder, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand in Form einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die weiteren Vereinssordnungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Jahreshauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven sowie alle passiven Mitglieder entrichten den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag ab dem Kalenderjahr des Eintritts; der Beitrag ist jährlich durch Bankinzug zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Jahreshauptversammlung**

1. Zu der Jahreshauptversammlung ist von den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder mindestens einmal im Jahr im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor Termin schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sollen einem der Vorsitzenden eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorgelegt werden; später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Jahreshauptversammlung.
3. In der Jahreshauptversammlung sind stimmberechtigt die aktiven und passiven Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung der Haushaltsführung und der wirtschaftlichen Grundsätze
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einsprachsfällen
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Auflösung des Vereins.
6. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen ist und/oder zur Einsicht ausgelegt wird.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer, gleichfalls als Vertreter der Vorsitzenden
  - c) dem Kassier, gleichfalls als Vertreter der Vorsitzenden
  - d) sowie einem beratenden Ausschuss, dem mindestens 3 weitere Mitglieder angehören.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Insbesondere bestimmt er über die Verwendung des Vereinsvermögens. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden, jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Den 3 Vorsitzenden obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, insbesondere berufen sie gemeinsam den Vorstand und die Jahreshauptversammlung ein, führen den Vorsitz in derselben und vollziehen deren Beschlüsse. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

6. Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen, die Mitgliederverzeichnisse zu pflegen und die Vorsitzenden bei der Erledigung der Korrespondenz und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.
7. Der Kassier hat die Kassengeschäfte und die Buchhaltung auf Anweisung der Vorsitzenden zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorsitzender und mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann in offener Abstimmung gewählt werden.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
6. Zur Prüfung der Vereinskasse werden 2 Kassenprüfer bestimmt.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Generalversammlung aufgeführt sein.

### **§ 13 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 04.12.1986.

Beschlossen am 23.03.2013 in Schefflenz.